

Fall 2 - „Geld oder Leben“

(Modulprüfung Juni 2015)

A und B brauchen dringend Geld. Sie beschließen, die R-Bank zu überfallen. A soll dabei eine Pistole verwenden, die ihm B zu diesem Zweck geladen übergibt. B wird mit einem Auto fluchtbereit vor der Bank warten. Ohne dass es B weiß, entlädt A die Waffe, da er bei dem Überfall niemanden verletzen möchte.

Ein paar Tage später, am 5. Mai 2015, betritt A den Schalterraum, zieht die nun ungeladene Pistole aus seiner Tasche und fordert die Bankangestellte C auf, möglichst viel Geld in die von ihm mitgebrachte Reisetasche zu legen. Diese, eine alte Schulfreundin des A, erkennt ihn unter seiner Maske. Sie verrät dies aber niemandem, sondern verhält sich so, wie es A verlangt, weil sie durch die Pistole eingeschüchtert ist. A erbeutet 200.000 Euro. Vor der Bank wird B, der mit laufendem Motor wartet, ohne besonderen Anlass immer nervöser, der Überfall dauert ihm einfach zu lang, und er verschwindet, ohne auf A zu warten.

Als A die Bank verlässt und schockiert feststellen muss, dass B ihn im Stich gelassen hat, hält er nach einer anderen Fluchtmöglichkeit Ausschau. Dabei entdeckt er D, die soeben in ihr Auto einsteigt. Er setzt sich schnell neben sie, hält ihr die Pistole vor und verlangt, sie solle so schnell wie möglich losfahren. D, die sofort an einen Bankräuber denkt, gehorcht A eingeschüchtert und fährt los. Allerdings dauert die Fahrt kürzer als von A geplant: Durch A zu überhöhter Geschwindigkeit gedrängt fährt D nach ungefähr 15 Minuten zu schnell in eine Kurve. Sie kann vor X, der soeben die Fahrbahn überqueren will, nicht mehr rechtzeitig bremsen und verreit das Lenkrad. X wird dennoch umgestoen. Er erleidet einen Oberschenkelhalsbruch und bleibt am Boden liegen. Der Wagen schleudert mit seiner rechten Seite gegen eine Hausmauer und kommt dort zum Stillstand. A erleidet dadurch eine leichte Gehirnerschütterung und ist für kurze Zeit benommen. D, die unverletzt bleibt, nutzt diesen Zeitraum und läuft aus Angst vor A davon, ohne sich um ihn oder X zu kümmern. Sie nimmt aber die Reisetasche mit dem erbeuteten Geld mit, um sie später der Polizei zu übergeben.

Als A zu sich kommt, sieht er die Handtasche der D im Fahrzeug liegen, die diese in der Eile vergessen hat. Er nimmt die Tasche, ohne sie zu öffnen, an sich. Er hofft, darin Hinweise auf die Adresse der D zu finden, um das Geld zurückzuholen. Bevor er verschwindet, fordert er den X eindringlich auf, zu vergessen, dass er ihn, A, hier gesehen hat; andernfalls wäre er ein toter Mann. Zu Hause öffnet A die Tasche und findet darin – wie erhofft – Hinweise auf die Adresse. Die Tasche wirft er bei nächster Gelegenheit in einen Müllcontainer, was er von Anfang an vorhatte. Zu Hause angekommen ändert D ihre Meinung und beschließt, das erbeutete Geld zu behalten. Sie versteckt es im Keller und erzählt niemandem etwas davon.

Am nächsten Tag ruft C den A an: Sie teilt ihm mit, dass sie weiß, dass er der Bankräuber vom Vortag sei. Sie erinnert A daran, dass sie ihm vor zwei Jahren einen Geldbetrag von 5.000 Euro geborgt hat, den sie jetzt, wo er doch zu Geld gekommen ist, zurückhaben will. Außerdem verlangt sie noch 50.000 Euro Schweigegeld, andernfalls werde sie ihn anzeigen. Als A ihr sagt, dass er das Geld gar nicht mehr hat, unternimmt sie nichts weiter. Als A am selben Abend D an der gefundenen Adresse aufsuchen will, muss er feststellen, dass sie schon seit Jahren nicht mehr dort wohnt. Ihre neue Wohnadresse kann er nicht herausfinden.

I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C und D!

Gegen A wird wegen des oben geschilderten Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet. Die Ermittlungsergebnisse legen rasch nahe, dass A einen Komplizen hatte und dass dieser nach wie vor im regelmäßigen telefonischen Kontakt mit A steht. Die Polizei führt daher auf Anordnung des zuständigen Staatsanwaltes, der das Gericht aufgrund der Dringlichkeit der Sachlage nicht kontaktiert, eine Überwachung von Nachrichten in Bezug auf das Mobiltelefon des A durch. Dabei wird B tatsächlich als Komplize entdeckt. Außerdem stellt sich bei den überwachten Telefonaten heraus, dass die beiden schon früher gemeinsam kleinere Diebstähle (Beute insgesamt im Wert von 2.500 Euro) begangen haben. Auch diesbezüglich werden weitere Ermittlungen aufgenommen. In weiterer Folge werden A und B wegen Vorliegens von Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen. Während A sich damit resigniert abfindet, will B sich gegen die Haft wehren.

II. Mit welchem Rechtsmittel kann B vorgehen? Bestehen weitere Möglichkeiten, falls er damit nicht durchdringt?

Alle diese Bemühungen um Enthaftung bleiben erfolglos. B versucht daher einen anderen Weg: Er stellt einen Antrag auf Enthaftung gegen Hinterlegung einer Kautions. Der zuständige Richter legt daraufhin eine Kautions in Höhe von 500.000 Euro fest. Der arbeitslose B kann sich das freilich nicht leisten.

III. Wie und mit welcher Begründung kann B gegen die Entscheidung des Richters vorgehen?

Letztlich werden A und B wegen der Vorkommnisse in Bezug auf die R-Bank ebenso wie wegen der Diebstähle verurteilt, wobei sich die Verurteilung zu einem wesentlichen Teil auch auf die Ergebnisse der Überwachung von Nachrichten stützt.

IV. Zu welchem/n Rechtsmittel/n raten Sie A und B mit welcher Begründung?

Auch Cs Machenschaften kommen ans Licht. In der gegen C separat abgehaltenen Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass sie schon früher Straftaten begangen hat: So hat sie ihren früheren Arbeitgeber im August 2007 erpresst und bei einem Feuerwehrfest im Juli 2012 Y durch einen Faustschlag die Nase gebrochen (nicht verschobener Nasenbeinbruch). Weder Staatsanwalt noch Verteidiger reagieren auf diese Vorwürfe; C wird nicht nur wegen der angeklagten, sondern auch wegen dieser Taten verurteilt.

V. Zu welchem/n Rechtsmittel/n raten Sie C mit welcher Begründung?

Zwar blieb unentdeckt, dass D die Beute aus dem Bankraub versteckt hatte, doch wird gegen D ebenfalls ein separates Strafverfahren wegen der Verletzung des X und des A geführt, das mit einem Schuldspruch und der Konfiskation des Autos der D endet.

VI. Zu welchem/n Rechtsmittel/n raten Sie D mit welcher Begründung?